

Hausordnung für das St. Albertus-Magnus-Haus

In dieser Fassung vom Stiftungsverwaltungsrat und Stiftungsvorstand am 10. Februar 2010 beschlossen.

Das St. Albertus-Magnus-Haus ist ein katholisches Wohnheim für Studentinnen und Studenten, getragen von der katholischen Studienhausstiftung St. Albertus Magnus.

Das St. Albertus-Magnus-Haus bietet seinen Bewohnerinnen und Bewohnern einen Ort für Wohnen und Studium, der von christlicher Lebensorientierung geprägt ist. Sie erleben Gemeinschaft, gestalten in Mitverantwortung und Mitbestimmung das Leben im Haus, nehmen Angebote wahr und erfahren wertorientierte Bildung, Beratung und pastorale Begleitung. Der Studienzeit als Zeit der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung soll hier entsprechend Raum gegeben werden.

1. Heimleiter/in

Die Leitung des Hauses ist Aufgabe des/der von der Studienhausstiftung St.-Albertus-Magnus ernannten Heimleiters/in.

Die Vollversammlung und die Senior/innen können für eine Ernennung Personalvorschläge unterbreiten und sich zur beabsichtigten Ernennung äußern.

Der/die Heimleiter/in trägt gegenüber der Studienhausstiftung die Gesamtverantwortung für den geregelten und satzungsgemäßen Betrieb des Hauses.

Die Angestellten des Hauses sind in der gewöhnlichen Ausführung ihrer dienstlichen Pflichten dem/der Heimleiter/in gegenüber verantwortlich

Bei längerer Abwesenheit des/der Heimleiters/in kann ein Vertreter bestimmt werden.

2. Mitbestimmung der Bewohner/innen

2.1 Vollversammlung

Die Vollversammlung hat die Aufgabe, Themen des Zusammenlebens im Haus zu diskutieren und zu entscheiden, soweit nicht die Rechte des Trägers davon betroffen sind. Sie berät und beschließt das Programm.

Weitere Aufgaben sind:

- Wahl der Senioren/innen und Tutoren/innen;
- Einrichtung und Besetzung von Arbeitskreisen und Teams.

In jedem Semester werden zwei ordentliche Vollversammlungen durchgeführt; sie werden von den Senior/innen einberufen und geleitet. Die Teilnahme ist für alle Bewohner/innen verbindlich.

Gäste mit Rederecht, ohne Stimmrecht, sind Heimleiter/in; Vertreter der Studienhausstiftung sowie Hochschuleseelsorger/in der KHG Pasing.

Die Durchführung der Vollversammlung wird in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

2.2 Vertrauensrat

Der Vertrauensrat ist der ständige Ausschuss der Vollversammlung mit der Aufgabe, zwischen den Vollversammlungen Themen des Zusammenlebens im Haus zu diskutieren und zu entscheiden, soweit nicht die Rechte des Trägers davon betroffen sind. Der Vertrauensrat arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlungen und bereitet diese vor.

Weitere Aufgaben sind:

- Bearbeitung und Entscheidung bei Verstößen gegen die Hausordnung;
- Wahl von zwei Vertreter/innen für das Aufnahmegremium.

In jedem Semester werden zwei ordentliche Sitzungen des Vertrauensrates durchgeführt; sie werden von den Senior/innen einberufen und geleitet. Auf Antrag der Senior/innen oder des/der Heimleiters/in muss eine außerordentliche Sitzung des Vertrauensrates einberufen werden.

Mitglieder des Vertrauensrates sind die Senior/innen, Tutor/innen, Küchen-/Stockwerks-sprecher/innen. Die Teilnahme ist für diese verbindlich. Gäste mit Rederecht, ohne Stimmrecht, sind Heimleiter/in und Hausmeister.

Die Durchführung der Sitzungen des Vertrauensrates wird in seiner Geschäftsordnung geregelt.

2.3 Küchenversammlung

Die Küchenversammlung hat die Aufgabe, Themen des Zusammenlebens auf dem Stockwerk gemeinschaftlich zu besprechen und zu regeln, insbesondere die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Toiletten, Duschen). Sie wählt sich eine/n Küchensprecher/in. In jedem Semester werden mindestens zwei Küchenversammlungen durchgeführt; sie werden von den Küchensprecher/innen einberufen und geleitet. Die Teilnahme ist für alle Bewohner/innen des Stockwerks verbindlich. Der/die Heimleiter/in ist Gast mit Rederecht, ohne Stimmrecht.

2.4 Aufnahme und Aufnahmegremium

Das St. Albertus-Magnus-Haus hat in besonderem Maße finanziell schlechter gestellten Student/innen katholischen Bekenntnisses zu dienen. Die Aufnahme ist nicht von der Zugehörigkeit zur katholischen Konfession oder zu bestimmten Fakultäten abhängig. Vorrangig werden Student/innen der Hochschule München, Campus Pasing, aufgenommen.

Das Aufnahmegremium entscheidet auf Basis der von der Stiftung erlassenen Aufnahme Richtlinien über die Vergabe von Zimmern an neue Bewohner/innen und nimmt durch die Auswahl der neuen Bewohner/innen Verantwortung für eine gelingende Gemeinschaft im Haus und die Umsetzung der Ziele des St. Albertus-Magnus-Hauses wahr. Wird keine Einigung über einen Aufnahmeantrag hergestellt, entscheidet der Stiftungsvorstand unter Anhörung des/der Heimleiters/in und der studentischen Vertreter/innen

Mitglieder des Aufnahmegremiums sind die Senioren/innen, zwei vom Vertrauensrat gewählte Vertreter/innen, Heimleiter/in und ein/e Vertreter/in des Trägers.

2.5 Arbeitskreise und Teams

In Arbeitskreisen und Teams nehmen Bewohner/innen Verantwortung für das Programm und das Zusammenleben sowie Teile der Infrastruktur des Hauses wahr.

Arbeitskreisen und Teams werden von der Vollversammlung eingerichtet und besetzt. Sie geben ihr Rechenschaft über ihre Arbeit. Sie arbeiten mit den Tutoren/innen zusammen und erhalten Finanzmittel der Bewohner/innen oder Teile der Ausstattung des Hauses zur eigenverantwortlichen Verwaltung.

2.6 Senioren/innen

Die Senioren/innen übernehmen Verantwortung für das Zusammenleben aller Bewohner/innen und die Nutzung aller gemeinschaftlichen Räume und Güter des Hauses. Sie vertreten die Interessen der Bewohner/innen gegenüber dem/der Heimleiter/in und arbeiten mit ihm/ihr zusammen, um die Ziele des St. Albertus-Magnus-Hauses zu erreichen. Sie werden von der Vollversammlung für ein Semester gewählt.

Ihre Aufgaben sind

- sie nehmen bei Abwesenheit des/der Heimleiters/in das Hausrecht wahr;
- sie weisen Bewohner/innen auf die Einhaltung von Regeln hin, im Konfliktfall beziehen sie Vertrauensrat oder Heimleiter/in ein;
- sie berufen Vollversammlung und Vertrauensrat ein und leiten sie;
- sie setzen Beschlüsse der Vollversammlung und des Vertrauensrates um.

2.7 Tutor/innen

Die Tutor/innen fördern die Gemeinschaft und das Leben im Haus durch allgemeinbildende, kulturelle, politische, religiöse, sportliche und persönlichkeitsbildende Angebote und arbeiten mit dem/der Heimleiter/in, im Sinne der Ziele des St. Albertus–Magnus–Hauses zusammen. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Semester gewählt und vom Heimleiter/in bestätigt. Ihre Aufgaben sind

- sie planen das Semesterprogramm in Abstimmung mit Vertrauensrat und Heimleiter/in;
- sie setzen Beschlüsse der Vollversammlung um und berichten ihr;
- sie vernetzen sich mit Tutoren/innen anderer (kirchlicher) Wohnheime und nehmen Fortbildungsangebote wahr.

2.8 Küchensprecher /innen

Die Küchensprecher/innen übernehmen Verantwortung für das Zusammenleben und die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Stockwerk. Sie vertreten die Interessen der Bewohner/innen ihres Stockwerks im Vertrauensrat und gegenüber dem/der Heimleiter/in. Sie werden von der Küchenversammlung für ein Semester gewählt.

Ihre Aufgaben sind

- sie berufen die Küchenversammlungen ein und leiten sie;
- sie setzen Beschlüsse der Küchenversammlung um;
- sie weisen Bewohner/innen auf die Einhaltung von Regeln hin, im Konfliktfall beziehen sie Senioren/innen, Vertrauensrat oder Heimleiter/in ein.

3. Mietverhältnis

Über die Aufnahme als reguläre/r Bewohner/in ins St. Albertus–Magnus–Haus entscheidet das Aufnahmegremium. Über die Aufnahme von Gastmieter/innen entscheidet der/die Heimleiter/in. Der Mietvertrag wird mit der Studienhausstiftung St. Albertus Magnus geschlossen. Die Wohnmöglichkeit ist auf sechs Semester begrenzt. Nach sechs Semestern kann das Mietverhältnis bei Vorliegen wichtiger, insbesondere sozialer Gründe, auf Antrag um ein Semester verlängert werden. Die Entscheidung über eine Auflösung des Mietverhältnisses vor Ablauf von sechs Semestern trifft der/die Heimleiter/in mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vertrauensrates. Verweigert der Vertrauensrat die Zustimmung, entscheidet der Stiftungsvorstand nach Anhörung der Beteiligten.

Senior/innen und Tutor/innen erhalten als Anerkennung für ihr Engagement ein Anrecht auf ein zusätzliches Semester Wohndauer.

Eine Untervermietung oder Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Gäste der Bewohner/innen können von 8 bis 24 Uhr empfangen werden. Die Übernachtung von Gästen in den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Für Gäste der Bewohner/innen stehen Gästezimmer im Keller zur Verfügung. Deren Belegung wird von den Bewohner/innen selbst verwaltet.

4. Nutzung der Räume und Einrichtungen

Die Zimmer und sämtliche Gemeinschaftsräume und –flächen mit ihrer zugehörigen Ausstattung sind pfleglich zu behandeln, die Bewohner/innen sind verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit. Schäden sind unverzüglich dem/der Heimleiter/in oder Hausmeister anzuzeigen.

Die Gemeinschaftsräume werden mit ihrer Ausstattung für die gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Veränderungen sind nur mit Genehmigung des/der Heimleiters/in zulässig. Die Nutzung ist grundsätzlich nur den Bewohner/innen mit Mietvertrag gestattet.

Für die Gemeinschaftsräume und –flächen (Garten, Terrasse) können eigene Nutzungsordnungen durch den/die Heimleiter/in erlassen werden.

Die Lagerung von Gegenständen in Durchgangsf lächen und Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Zur Lagerung (in angemessenem Umfang) stehen ausschließlich die vorgesehenen Räume im Keller zur Verfügung.

Wäsche darf nur in der Waschküche gewaschen werden (Münzwaschmaschinen oder Handwaschbecken) und nur in den vorgesehenen Trockenräumen getrocknet werden. Die Trocknung von Wäsche auf Fluren und in Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.

Insbesondere in Toiletten, Duschen und Küchen haben die Bewohner/innen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Toiletten und Duschen sind sauber zu hinterlassen. In den Küchen ist Koch- und Essgeschirr unmittelbar nach Benutzung zu spülen. Die Ausstattung der Küchen sowie die Arbeitsflächen und Tische sind sauber zu halten.

Müll ist gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt München zu trennen und durch die Bewohner/innen zu entsorgen.

5. weitere Regelungen

- Im Haus ist die Nachtruhe von 23 Uhr bis 7 Uhr einzuhalten.
- Im gesamten Haus ist Rauchen nicht gestattet.
- Der Besitz von illegalen Drogen und Waffen wird geahndet.
- Haustiere sind nicht gestattet.
- Mitteilungspflichtige ansteckende Erkrankungen sind im Interesse der/des Erkrankten und der Hausgemeinschaft dem/der Heimleiter/in umgehend zu melden. Auf Verlangen muss ein amtliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden.
- Bewohner/innen haben selbst für gesetzliche vorgeschriebene Anmeldungen beim Einwohnermeldeamt zu sorgen.
- Für die Anmeldung privat genutzter Radio- und Fernsehgeräte bei der GEZ sind die Bewohner/innen selbst verantwortlich.

6. Verbindlichkeit

Die Bewohner/innen erkennen die Verbindlichkeit dieser Hausordnung an. Verstöße gegen diese Ordnung können zur vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.